



INHALT:

- Nachträgliche Bekanntmachung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes in der Gemeinde Höhenrain; Beteiligung der Bürger bei der Bebauungsaufstellung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB)
- Öffentliche Auslegung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans; Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 2 BauGB); diese Bekanntmachung gilt auch als Bekanntmachung gemäß Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
- Erneute öffentliche Auslegung eines Bebauungsplans im eingeschränkten Verfahren gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 BauGB



Bekanntmachungen der Gemeinde Berg

Nachträgliche Bekanntmachung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes in der Gemarkung Höhenrain Beteiligung der Bürger bei der Bebauungsaufstellung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB)

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 18.07.1995 und 11.06.1996 beschlossen, für die Grundstücke Fl.Nrn. 902/3, 902/4, 902/5, 902/2, 900/2, 899, 897/5, 894, 895, 879, 897/3, 897/4, 902/7 und 902/6, Gemarkung Höhenrain einen qualifizierten Bebauungsplan gemäß § 30 Abs.1 BauGB aufzustellen. Dieser Bebauungsplan wird die Bezeichnung Nr. 9 „Gewerbegebiet Höhenrain“ tragen.

Durch den Bebauungsplan sollen im Besonderen folgende Ziele verfolgt werden:

- Regelung der Erschließungsproblematik
- Ordnung und Fortführung der vorhandenen Bebauungsstruktur
- Erweiterungsmöglichkeiten für bestehende Gewerbebetriebe
- Bereitstellung von zusätzlichem Gewerbebauland in moderatem Umfang

Mit der Erarbeitung eines Planentwurfs ist der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München, Uhlandstr. 5, 80336 München, beauftragt worden.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung i.d.F. vom 11.02.2003 kann in der Zeit

vom 01.09.2003 bis einschließlich 30.09.2003

im Rathaus der Gemeinde Berg, Zimmer 16, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Berg, den 25.08.03

GEMEINDE BERG
M. N o w a k , 3. Bürgermeisterin

Öffentliche Auslegung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Diese Bekanntmachung gilt auch als Bekanntmachung gemäß Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.03.2002 beschlossen, den Flächennutzungsplan in den Bereichen der Teilbebauungspläne Nrn. 1 bis 7 für den Seeuferbereich Kempfenhausen – Unterberg zu ändern, die nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sind. Am 22.07.2003 billigte der Gemeinderat den Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplans.

Mit der Änderung des Planentwurfs ist der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München beauftragt.

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich Erläuterungsbericht in der Fassung vom 22.07.2003 liegt in der Zeit vom

15.09.2003 bis einschließlich 16.10.2003

im Rathaus der Gemeinde Berg, Zimmer 16, öffentlich aus und kann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist können Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden.

Berg, den 02.09.2003

GEMEINDE BERG
R. M o n n , 1. Bürgermeister



Kurzzeitpflege

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzzeitpflege für die Dauer von bis zu 4 Wochen an.

Auskunft über freie Kurzzeitpflegeplätze erteilt das Landratsamt Starnberg/ Sozialamt,

Tel.: (0 81 51) 148 - 475

Erneute öffentliche Auslegung eines Bebauungsplans im eingeschränkten Verfahren gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 BauGB

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 08.04.2003 beschlossen, die Festsetzungen zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 a „Perchaer Weg/Am Seefeld“ in Kempfenhausen nochmals teilweise zu ändern. Der geänderte Bebauungsplanentwurf wurde in vorgenannter Sitzung gebilligt und eine erneute Auslegung für die geänderten bzw. ergänzten Teile beschlossen. Der Bebauungsplanentwurf samt Begründung in der Fassung vom 08.04.2003 liegt in der Zeit vom

*15.09.2003 bis einschließlich 30.09.2003
(verkürzte Frist gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB)*

im Rathaus der Gemeinde Berg, Zimmer 16, öffentlich aus und kann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist können Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) nur zu geänderten bzw. ergänzten Teilen vorgebracht werden.

Berg, den 02.09.2003

GEMEINDE BERG
R. M o n n , 1. Bürgermeister

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: stellvertretender Landrat Karl Roth; Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.



Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle des Landkreises Starnberg

Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder bei Schwierigkeiten:

- in der Erziehung
- in der Partnerschaft
- bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
- bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht. Die Beratung ist kostenlos.